

1. Lieferbedingungen:

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die CCL Design-Lieferantenvereinbarungen in der jeweils gültigen und bekanntgegebenen Fassung, auch dann, wenn sie in späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Wir sind berechtigt, ergänzend zu unseren Einkaufsbedingungen das Lieferantenhandbuch CCL Design GmbH in Verbindung mit einer Geheimhaltungsvereinbarung zum Gegenstand des Vertrages zu machen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen:

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich und mit Unterschrift versehen erteilt werden. Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung schriftlich angenommen werden. Maßgeblich ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 2.2 Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführungen und Umfang der Leistungen unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und des Auftrages, insbesondere des Liefergegenstandes, auch Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung, gelten erst dann als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 2.4.1. An Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken, Material- und Bauvorschriften und Aufmachungen oder Ähnlichem, sowie Fertigprodukten und Halbfertigprodukten, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Ebenso dürfen Kopien jedweder Art nur mit unserer schriftlichen Zustimmung hergestellt und/oder an Dritte weitergegeben werden.
- 2.4.2. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind die vorstehend unter Punkt 2.4.1 genannten Gegenstände, Unterlagen und Produkte unverzüglich nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Damit hergestellte Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert oder überlassen bzw. für diese genutzt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
- 2.4.3. Verstößt der Lieferant gegen die vorstehenden Vereinbarungen unter Punkt 2.4.1. bis 2.4.2. hat er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe von 10.000,00 € verwirkt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Vertragsverstoßes kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

3. Liefertermine/Lieferverzug:

- 3.1 Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Warenannahme/Abladestelle. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die ausbedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Im Falle des Lieferverzuges haben wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist das Recht, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5 % des Nettobestellwertes oder der Lieferung, vom Lieferanten zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch angerechnet. Im Falle des Verwirkens der Vertragsstrafe und der Geltendmachung von Schadenersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 3.3 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Lieferung/Verpackung/Gefahrenübergang:

- 4.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem ersichtlich ist
- Bestellnummer
 - Artikelbezeichnung
 - Losnummer/Chargennummer
 - Fertigungsdatum/Verfallsdatum (falls erforderlich)
 - Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen
- Musterlieferungen sind zusätzlich zu den vorstehenden Angaben deutlich und gut lesbar als Muster zu kennzeichnen.
- Ist der Lieferschein unvollständig, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.**
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frachtfrei und unter Verwendung sachgemäßer Verpackung an die von uns angegebene Empfangsstelle. Soweit der Transport zu unseren Lasten geht, ist unseren Versandanweisungen Folge zu leisten.
- 4.3 Die Gefahr geht erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Warenannahme/Abladestelle auf uns über. Dies gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von uns zu tragen sind.

5. Zahlung:

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Eingang bei unserer Empfangsstelle am 20. Tag unter Abzug von 2% Skonto oder am 60. Tag netto. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen ist nur das auf der Warenannahme/Abladestelle festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Menge maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.3 Maßgeblich für den Zahlungstermin ist der Tag des Eingangs der Rechnung und nicht das Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Absendung maßgebend.
- 5.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einbeziehen zu lassen.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Qualität:

- 6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-NORM), sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen.
- 6.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie der Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, so sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

7. Mängelanzeigen:

- 7.1 Wir sind verpflichtet, die Ware nach Eingang innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Zu Untersuchungen, die ein Entfernen der Verpackung, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung o.ä. bedingen, sind wir nicht verpflichtet; insoweit festgestellte Fehler gelten als verdeckte Mängel.
- 7.2 Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Wir sind berechtigt, uns durch Produktaudits davon zu überzeugen, dass die zur Lieferung anstehenden Produkte – ggf. auch Zukaufteile des Lieferanten – unsere Anforderungen erfüllen.

8. Gewährleistung:

- 8.1 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf Ersatz zu verzichten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3 *Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung oder die Ersatzbeschaffung selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn dies dem Lieferanten zumutbar ist, Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.*
- 8.4 Im Fall der Lieferung von Maschinen garantiert der Lieferant insbesondere, dass die gelieferten Gegenstände dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den Regeln der Technik (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) und allen weiteren einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant steht ebenfalls dafür ein, dass bei einer Lieferung und Montage die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Der Verkäufer hat die zu liefernden Gegenstände vor der Lieferung von einer anerkannten Prüfstelle abnehmen zu lassen und das Prüferzertifikat vorzulegen.
- 8.5 Sind vom Lieferanten beim Abschluss des Vertrages Proben oder Muster eingereicht und von uns geprüft und akzeptiert worden, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Lieferungen und Teillieferungen in derselben Qualität und Zusammensetzung zu liefern. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass alle Teillieferungen die Eigenschaften der Proben oder Muster haben.

9. Produkthaftung:

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, über die von ihm verwendeten Materialien und Produktionsverfahren sorgfältige Dokumentationen zu führen, diese 15 Jahre lang aufzubewahren und uns im Falle der Inanspruchnahme aus Produkthaftung zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von vorstehender Ziffer 9.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, insbesondere soweit sich diese aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10.000.000,00 € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Arbeiten in unserem Werk:

Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen. Bei möglichen Unfällen oder Schäden ist unsere Haftung beschränkt auf schuldhaftes Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Schutzrechte:

- 11.1. Der Lieferant garantiert, dass durch die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren keine Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Lizenzrechte, etc.) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und der EU verletzt werden.
- 11.2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind überdies berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen. Dies gilt insbesondere für alle in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen. In diesem Falle hat der Lieferant in voller Höhe des nachgewiesenen, drohenden Schadens Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 11.4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre gerechnet ab Vertragsschluss.

11.5. Der Lieferant haftet nicht, wenn und soweit eine Schutzrechtsverletzung auf Vorgaben beruht, die wir für Eigenschaften oder Produktionsverfahren des Liefergegenstandes gemacht haben.

12. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung:

- 12.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.2. Wird die von uns beigestellte Sache von anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 12.3. Die von uns beigestellten Materialien sind gesondert zu lagern, sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Lasten des Lieferanten zu versichern. Die von uns beigestellten Materialien dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 12.4. Werden Werkzeuge ganz oder teilweise auf unsere Rechnung hergestellt, so erfolgt die Herstellung in unserem Auftrag mit der Folge, dass wir Eigentümer des hergestellten Werkzeugs sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung leihweise zum Besitz des Werkzeugs berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahlschäden und sonstige Schadensfälle zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 12.5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Qualitätsanforderungen:

Soweit vereinbart, gelten bezüglich unserer Qualitätsanforderungen und möglicher Beanstandungen gegenüber dem Lieferanten ergänzend die im Lieferantenhandbuch von CCL Design GmbH aufgeführten Grundsätze.

14. Salvatorische Klausel/Schriftform:

- 14.1 Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.2 Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung dahingehend, im Einzelfall vom Schriftformerfordernis abzuweichen zu wollen.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht:

- 15.1 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 15.2 Erfüllungsort auch für unsere Zahlungsverpflichtungen ist Solingen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 15.3 Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Solingen.